

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 43 – 07. August 2012

## Inhalt

### Kreis Lippe

331 Allgemeinverfügung 01/2012; Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienensuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

## Kreis Lippe

### 331 Allgemeinverfügung 01/2012; Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienensuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Herrentrup in 32825 Blomberg ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 02.08.2012 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Blomberg und dem angrenzenden Stadtwald lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest. Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

- Norden Im Ortsteil Höntrup K75-Wellentruper Straße, Einmündung Friedhofsweg, Am Königsbach, Hofstraße, Bierweg, nach 102 m in nördlicher Richtung rechts den Feldweg entlang, nach 95 m rechts den Feldweg entlang, nach 500 m links den Feldweg entlang, nach 200 m rechts Huxerweg, Ortsteil Obersiebenhöfen Drawenweg, Ebsdorfer Straße bis Einmündung An der Asse
- Osten An der Asse, B1-Wilbaser Straße 610 m in südwestlicher Richtung, links Feldweg entlang 73 m, rechts den Feldweg entlang bis Ende, links Straße Reckenbruch, Die Mesche, Ortsteil Tintrup Masper Straße bis K74
- Süden K74-Reelkirchner Straße, vor Steinsiek links Feldweg 585 m entlang, rechts Feldweg 715 m entlang (Drostenberg), Ortsteil Reelkirchen Spielberg bis Niedersachsenweg.

Westen Niedersachsenweg, Am Hamberg, Wartsberg, Triftenstraße, Mittelstraße, ab Einmündung Meinberger Straße nach Norden bis Karrweg, gegenüber Feldweg 600 m entlang, rechts 415 m Feld-/Waldweg entlang, links 135 m Feldweg entlang, rechts 510 m Feldweg entlang bis K75-Wellentruper Straße.

Der Sperrbezirk schließt sich mit seiner südlichen Grenze unmittelbar an einen Teil der nördlichen Grenze des mit Allgemeinverfügung 01/2011 vom 26.05.2011 festgelegten Sperrbezirk an.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 2.5 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/62221, Fax.: 05231/62-224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 12.08.2011 folgende Angaben zu machen:  
Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirks können im Bürgerservice und im FG 2.5 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

**Begründung**

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt und könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

**Hinweise**

Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

**Rechtsgrundlagen und Fundstellen**

- §§ 5b und 10 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104)
- § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 1.12.2010 (GV NRW 2010, S. 648)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben.

**Hinweise:**

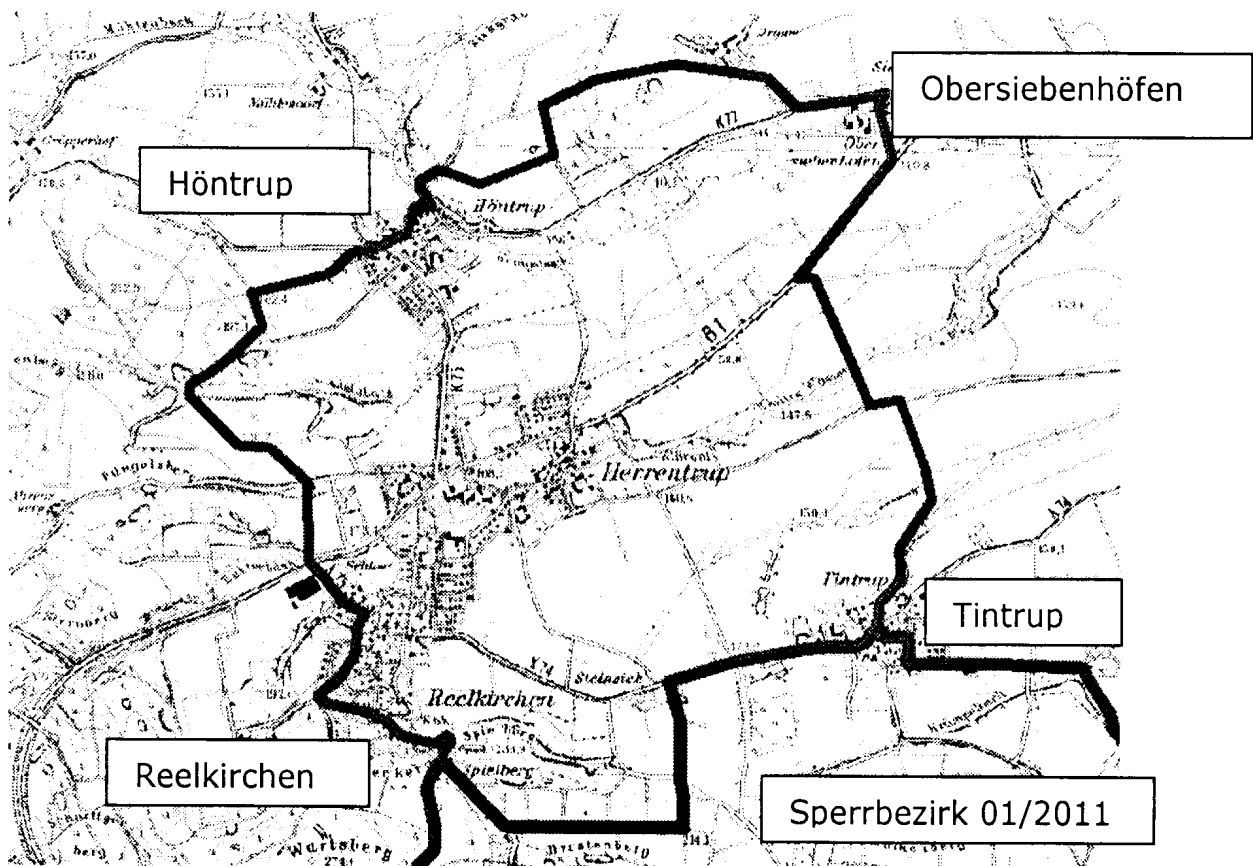
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht in Minden kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

Kreis Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Dr. Scharpenberg

Kr.Bl. Lippe 07.08.2012



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.